



Unterstützung

Umsetzung
Hinweisgeberschutz durch
die Secuda GmbH

Struktur

1. Rechtliche Grundlagen des Hinweisgeberschutzes
2. Anforderungen an interne Meldestellen
3. Möglichkeiten der Auslagerung der internen Meldestelle
4. Vorteile der Auslagerung der internen Meldestelle



1. Rechtliche Grundlagen des Hinweisgeberschutzes

Rechtliche Grundlagen des Hinweisgeberschutzes

- **Hinweisgeberschutzgesetz:** Das Hinweisgeberschutzgesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten .
- **Ziel:** Ziel des Gesetzes und der ihm zugrunde liegenden EU-Richtlinie ist ein besserer Schutz von Hinweisgebern, also von Personen, die Hinweise auf Missstände in Unternehmen geben, z.B. in Bereichen wie:
 - Produktsicherheit,
 - Arbeits-, Umwelt- und Strahlenschutz,
 - Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und Datenschutz.
- **Verantwortliche:** Unternehmen, sowie öffentliche und kirchliche Stellen, mit mindestens 50 Beschäftigten müssen eine interne Meldestelle für Hinweise auf Missstände einrichten.
- **„Schonfrist“:** Für Unternehmen mit 50 – 249 Beschäftigten gilt eine Übergangszeit bis zum 17.12.2023 für die Einrichtung einer internen Meldestelle.
- Unternehmen ab 250 Mitarbeitern sowie öffentliche und kirchliche Stellen ab 50 Beschäftigten müssen bis zum 02.07.2023 sichere Hinweisgebersysteme einführen.



2. Anforderungen an die interne Meldestelle

Anforderungen an die interne Meldestelle

Wer darf die interne Meldestelle besetzen? (§14 HinSchG)

- eine bei dem Beschäftigungsgeber beschäftigte Person,
- eine Arbeitsgruppe aus mehreren beschäftigten Personen,
- eine dritte Stelle, z.B. Datenschutzbeauftragten, Juristen, sonstige fachkundige Dienstleister

Offen ist, ob ein angestellter Geschäftsführer die interne Meldestelle stellen kann. Voraussetzungen für die interne Meldestelle sind gem. § 15 HinSchG die Sicherstellung der Unabhängigkeit, die Vermeidung von Interessenskonflikten sowie das Vorliegen der notwendigen Fachkunde.

Zunächst kann unseres Erachtens angenommen werden, dass auch ein angestellter Geschäftsführer bei Stellung der internen Meldestelle Interessenskonflikten zu seiner Tätigkeit als Geschäftsführer unterliegt und in diesem Sinne nicht unabhängig agiert. Eine entsprechende Rechtsprechung zu diesem Fall steht aus.

Als Selbständige agierende Geschäftsführer – z.B. geschäftsführende Gesellschafter, können unseres Erachtens gem. § 14 HinSchG die interne Meldestelle nicht stellen.

Anforderungen an die interne Meldestelle

Aufgaben der internen Meldestelle (§ 17 HinSchG)

Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von 7 Tagen

Sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG prüfen

Kontakt zu Hinweisgeber halten

Stichhaltigkeit der Meldung prüfen

ggf. weitere Informationsbeschaffung

Aussteuern von Folgemaßnahmen des § 18 HinSchG

Anforderungen an die interne Meldestelle

Folgemaßnahmen (§18 HinSchG)

Interne Untersuchung	Verweis an zuständige Stelle	Verfahren abschließen	Verfahren abgeben
<ul style="list-style-type: none">• Durchführung einer internen Untersuchung• Kontakt zu betroffenen Bereichen und Personen	<ul style="list-style-type: none">• Hinweisgeber an andere zuständige Stelle verweisen	<ul style="list-style-type: none">• Verfahren aus Mangel an Beweisen oder anderer Gründe eins	<ul style="list-style-type: none">• an interne Stelle zur weiteren Ermittlung• an zuständige Behörde



3. **Möglichkeiten** der Auslagerung der internen Meldestelle

Möglichkeiten der Auslagerung interner Meldestelle

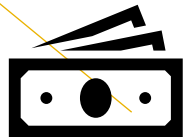
Bereitstellung Beauftragter für Hinweisgeberschutz

Leistungsumfang:



- Bereitstellung Beauftragter für Hinweisgeberschutz (TÜV-geprüft)
- Bereitstellung Hinweisgeberportal mit dedizierter URL
- Übernahme der Tätigkeiten als interne Meldestelle des § 17 HinSchG
- Unterstützung bei Folgemaßnahmen des § 18 HinSchG
- Dokumentation zur Datenschutzfolgenabschätzung als Nachweis, dass diese durchgeführt wurde
- Verfahrensdokumentation über die Prozesse der internen Meldestelle
- Durchführung der Mitarbeitersensibilisierung

Kosten:



Neukunden:

134,99 Euro pro Monat (zzgl. der geltenden Umsatzsteuer)

Kunden, welche bereits den externen Datenschutz nutzen:

79,99 Euro pro Monat (zzgl. der geltenden Umsatzsteuer)



4. Vorteile der Auslagerung der internen Meldestelle auf die Secuda GmbH

Vorteile der Auslagerung auf die Secuda GmbH



Unabhängigkeit und Neutralität

Als externe Berater sind wir objektiv in der Beurteilung unternehmensinterner Prozesse und Sachverhalte und unterliegen keinen Interessenskonflikten, wenn es zu einer Hinweismeldung kommt.



Fachkunde

Wir verfügen bereits über die geforderte Fachkunde und bilden uns ständig weiter.

Alle unsere Berater verfügen über Personenzertifizierungen durch den TÜV Rheinland bzw. der DEKRA.



Schonung interner Ressourcen

Unser Ziel ist es, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Wir kümmern uns um den Hinweisgeberschutz, so dass Sie und Ihre Mitarbeiter sich um Ihr Geschäft kümmern können.







Kündbare Verträge

Wir arbeiten auf Basis von Dienstleistungsverträgen.

Im Gegensatz zum Sonderkündigungsschutz des internen Datenschutzbeauftragten können Sie diese Verträge im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.



Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

-  Secuda GmbH
-  +49 (0) 351 854 700 50
-  info@secuda.de
-  www.secuda.de